Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt **Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr**	Nr. **120/2019**

Betreff:

Änderung der Taxenordnung und der Taxentarifordnung für den Kreis Warendorf

Beratungsfolge	**Termin**
Kreisausschuss Berichterstattung: Frau Ltd. KRD'in Petra Schreier	28.06.2019
Kreistag Berichterstattung: Frau Ltd. KRD'in Petra Schreier	05.07.2019

Finanzielle Auswirkungen:		☐ ja	☒ nein	
Falls ja: **Im Haushaltsplan vorgesehen:**		☐ ja	☐ nein	
Produkt	Nr.		Bez.	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.		Bez.	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR		
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:			**2)** Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR		insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR		Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR		Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

1) Die Taxenordnung wird mit Wirkung ab dem 01.09.2019 entsprechend Anlage 1 beschlossen.

2) Die Taxentarifverordnung wird mit Wirkung ab dem 01.09.2019 entsprechend Anlage 4 beschlossen.

Erläuterungen:

Zu 1)
Erläuterungen zur geplanten Änderung der Taxenordnung für den Kreis Warendorf

Im Rahmen der Besprechung der Münsterlandkreise (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf) zur Vereinheitlichung des Taxentarifes erfolgte der Vergleich der Taxenordnungen, um eine einheitliche Verordnung zu erarbeiten.

Die Taxenordnungen entsprachen in einigen Formulierungen nicht mehr dem Stand der technischen Entwicklung (z.B. ortsfeste Taxenrufanlagen), so dass hier Anpassungen erforderlich werden.

Ebenso wird eine Änderung im Rahmen der Bereithaltung der Taxen in der Zeit von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr vorgeschlagen. Es hat sich in den anderen Münsterlandkreisen bewährt, dass die Taxen in dieser Zeit auch außerhalb der Taxenstandplätze auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen bereitgestellt werden dürfen, auf denen das Parken nach der Straßenverkehrsordnung nicht verboten ist.

Hierdurch sind die Taxen näher am Kunden, so dass Wartezeiten vermieden werden. Ebenso entfallen hierdurch für die Umwelt belastende und die Unternehmer kostenträchtige Leerfahrten.

Ferner soll ein Bereithalten der Taxen in der Zeit von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr außerhalb von zugelassenen Taxenstandplätzen bei besonderen Anlässen, wie z.B. Volks- und Schützenfesten, zulässig sein.

Zu 2)
Erläuterung zur geplanten Änderung der Taxentarifverordnung

Bei der Beförderung von Personen mit Taxen, bei denen der Ort zu Beginn der Fahrt und deren Zielort sich im Gebiet des Kreises Warendorf (Pflichtfahrgebiet) befinden, haben die im Kreis Warendorf ansässigen Taxenunternehmer das Beförderungsentgelt nach den Tarifsätzen des Taxentarifes für den Kreis Warendorf (Stand 01.02.2015) mittels eines in der jeweiligen Taxe eingebauten und geeichten Fahrpreisanzeigers zu berechnen.

Die Höhe des Beförderungsentgeltes wird durch Rechtsverordnung festgelegt, für deren Erlass der Kreistag zuständig ist (§ 51 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990).

Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- einem Grundpreis
- einer Kilometergebühr
- einer Wartezeitgebühr
- Zuschlägen (z.B. für ein Großraumfahrzeug)
- Gebühren für die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde

Hinsichtlich des Grundpreises und der Kilometergebühr unterscheiden sich die anzuwendenden Tarifsätze danach, ob die Fahrt am Tag, in der Nacht oder an einem Sonn- und Feiertag stattfindet.

Der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs NRW VSPV e.V. als Vertreter der bei ihm angeschlossenen Taxenunternehmen aus dem Kreis Warendorf beantragte mit Schreiben vom 18.09.2018 die Anhebung des Taxentarifs.

Der Verband weist darauf hin, dass er auf Grund der Erhöhungen des Mindestlohnes von 8,50 € auf 9,19 € zum 01.01.2019 und 9,35 € zum 01.01.2020 (Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11.08.2014) eine Anhebung des Tarifes für notwendig und unumgänglich hält.

Die vom Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs beantragte Erhöhung des Taxentarifs im Kreis Warendorf liegt bei 10 %. Hieraus wird bereits deutlich, dass vom Verband eine 100 %-ige Umsetzung der Kostensteigerung durch den Mindestlohn auf den Taxentarif vorgenommen wurde.

In gemeinsamen Besprechungen der Münsterlandkreise wurde der Antrag des Verbandes erörtert. Die Tarife der Münsterlandkreise untereinander weisen inzwischen nur noch geringe Abweichungen (z.B. beim Großraumtaxi, Berechnung für Anfahrt in Stadtteilen bzw. außerhalb der Betriebssitzgemeinden) auf. Es wurde daher eine einheitliche Regelung für alle Kreise angeregt.

Es bestand die einhellige Auffassung, dass die durch den Verband vorgetragenen Zahlen nicht nachvollzogen werden können.

Insbesondere die vollständige Umlegung der Erhöhung des Mindestlohnes erscheint nicht gerechtfertigt. Insbesondere werden die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ab dem 01.01.2019 um 0,5 % gesenkt, was nicht berücksichtigt wurde.

Mit den Kosten für Dieselkraftstoff kann die Erhöhung ebenfalls nicht begründet werden, da die Kosten hier 2014 höher waren als derzeit.
Auch die Anschaffungskosten für die Fahrzeuge sind, auf Grund derzeit gewährter erheblicher Rabatte, nicht gestiegen.

Die Kosten für Eichung und Konformitätsbewertung machen nur einen geringen Anteil der Gesamtkosten aus.

In die Überlegungen ist ferner eingeflossen, dass die Unternehmen mit den Krankenkassen zur Durchführung von Krankenfahrten Verträge geschlossen haben, die unterhalb der bereits bestehenden Tarife liegen.

Im Vergleich liegen auch Tarife anderer Landkreise in NRW unterhalb der bereits geltenden Tarife.

Es wurde daher dem Verband vorgeschlagen, eine Erhöhung um 5 % bei der Kilometergebühr vorzunehmen und den Grundpreis zu belassen.
Die Wartezeitgebühr sollte von 32 € auf 33 € erhöht werden.

Damit weichen die Münsterlandkreise vom Vorschlag des Verbandes ab.

Dieser Vorschlag wurde nochmals mit dem Verband erörtert.

Nach Rückäußerung des Verbandes, in dem keine konkreten Zahlen zu den Argumenten der Kreise vorgetragen wurden, erfolgte eine erneute Abstimmung der Münsterlandkreise, die zu dem Ergebnis geführt hat, dass auch zusätzlich der Grundpreis um 5 % erhöht werden soll.

Bei der durchgeführten Anhörung der Unternehmer haben sich diese – erwartungsgemäß – mehrheitlich dem Antrag ihres Verbandes angeschlossen. Einige haben sich sowohl mit dem Vorschlag des Verbandes als auch mit dem Vorschlag des Kreises einverstanden erklärt, zwei Unternehmen haben sich nur dem Vorschlag des Kreises angeschlossen.

Die angehörten Städte und Gemeinden haben in den bisher vorliegenden Stellungnahmen einer Erhöhung zugestimmt. Sie haben sich jedoch nicht entschieden, in welcher Höhe eine Anpassung des Taxentarifes erfolgen soll.

Anlagen:

Anlage 1 Entwurf Taxenordnung Kreis Warendorf ab 01.09.2019

Anlage 2 Gegenüberstellung der geltenden und der neuen Taxenordnung im Kreis Warendorf

Anlage 3 Neue Struktur des Taxentarifes im Kreis Warendorf nebst Beispielberechnung

Anlage 4 Entwurf der Taxentarifverordnung des Kreises Warendorf

Anlage 5 Gegenüberstellung der geltenden und der neuen Taxentarifverordnung

1. _____
   Amtsleitung

2. _____
   Dezernent

3. _____
   Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)

4. _____
   Landrat